

Dienstag, 4. Februar 2025

Ausbruch der Geflügelpest in Zeitz – Allgemeinverfügung erlassen

In Zeitz ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Ein vor knapp zwei Wochen am Schwanenteich an der Rasberger Straße in Zeitz gefundener toter Schwan ist nachweislich mit dem Virus *Aviäre Influenza*, umgangssprachlich Geflügelpest, infiziert gewesen. Dies hat die Beprobung durch das Friedrich-Löffler-Institut ergeben. Der Befund wurde dem Veterinäramt des Burgenlandkreises am späten Montagnachmittag, dem 3. Februar 2025, mitgeteilt, welches sofort entsprechende Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung erlassen hat. So tritt ab diesem Dienstag, dem 4. Februar 2025, eine Allgemeinverfügung in Kraft.

In dieser wurde ein Aufstellungsgebiet festgelegt, in dem alle privaten und gewerblichen Halter von Geflügel ab sofort aufgefordert sind, ihre Tiere ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtung zu halten, die ein Eindringen von Wildvögeln verhindert. Das Gebiet umfasst die Kernstadt Zeitz, die Gemeinde Gutenborn mit den Ortsteilen Bergisdorf, Großosida, Golben und Kuhndorf sowie die Gemeinde Kretzschau mit den Ortsteilen Grana, Kleinosida und Salsitz. Betroffene Tiere sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

Des Weiteren sind ab sofort im gesamten Burgenlandkreis Ausstellungen, Märkte sowie sonstige Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel - mit Ausnahme von Tauben - verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt wird, verboten. Diese Anordnung gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Hintergrund:

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Infizierte Bestände müssen getötet werden. Die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest muss verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten werden. Betroffene Tiere zeigen Symptome wie hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot. Es kommt zu einem drastischen Rückgang der Legeleistung.

PRESEMITTEILUNG

Bürgerinnen und Bürger, die einen oder mehrere tote Vögel entdecken, sollten den Fund dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt melden. Kontakt: 03443/372302 oder 03445/75290 oder per Mail an: veterinaeramt@blk.de.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Pressestelle – Christina Vater

Telefon: 03445 73-1004, Email: pressestelle@blk.de

Amtliche Bekanntmachung

I. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Burgenlandkreises

Die folgende Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 14a Abs. 2 AG TierGesG öffentlich bekanntgegeben:

Der Burgenlandkreis erlässt zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel gegenüber allen privaten und gewerblichen Geflügelhaltern die folgende

Allgemeinverfügung Nr. 1/2025

1. Sämtliches gehaltenes Geflügel auf den Gebieten der

Stadt Zeitz, hier ausschließlich im Gebiet der Gemarkung Zeitz,

Gemeinde Gutenborn, hier ausschließlich im Gebiet der Gemarkung Bergisdorf, Ortsteile Bergisdorf, Großosida und Golben,

Gemeinde Gutenborn, hier ausschließlich im Gebiet der Gemarkung Droßdorf, Ortsteil Kuhndorf,

Gemeinde Kretzschau, hier ausschließlich im Gebiet der Gemarkung Grana, Ortsteile Grana, Kleinosida und Salsitz

ist ab sofort ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtung zu halten. Geflügel im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse. Schutzvorrichtung ist eine Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Das von der in Satz 1 angeordneten Aufstallungsverpflichtung betroffene Gebiet ist aus der folgenden Karte durch rote Umrandung ersichtlich:



2. Auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Burgenlandkreises sind Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, verboten.
3. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Burgenlandkreis unter der E-Mail-Adresse veterinaeramt@blk.de oder telefonisch unter der Rufnummer 03443-372302 oder per Fax unter der Rufnummer 03443-372303, außerhalb der Dienstzeiten unter der Rufnummer 03445-75290 zu melden.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.

Der Landrat

5. Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de am 04.02.2025 um 15:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen.

Naumburg, den 04. Februar 2025



Götz Ulrich
Landrat

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer am

Montag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag: von 08.30 bis 11.30 Uhr

im Landratsamt des Burgenlandkreises, Außenstelle Weißenfels, Sekretariat des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Zimmer 204, Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels, eingesehen werden.

Naumburg, den 04. Februar 2025



Götz Ulrich
Landrat

II. Hinweisbekanntmachung gem. § 14a Absatz 2 Satz 3 AG TierGesG

Die Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 wurde am 04.02.2025 um 15:00 Uhr unter www.burgenlandkreis.de bekannt gegeben.

Naumburg, den 04. Februar 2025

Götz Ulrich
Landrat